

Am 25.10.2011 hat der Landtag das Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in NRW (6. Schulrechtsänderungsgesetz) beschlossen. U.a. wurde das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) dahingehend geändert, dass

- die Sekundarschule* als Regelschulform in die bestehende Schullandschaft integriert wird (§ 17a SchulG NRW),
- der Klassenrichtwert nach § 82 Abs. 1 SchulG NRW für Sekundar- und Gesamtschulen auf 25 Kinder sinkt,
- sich aus dem neu gefassten § 82 Abs. 5 und (dem unveränderten) Abs. 7 SchulG NRW ergibt, dass die Sekundarschulen mind. drei Parallelklassen sowie die Gesamtschulen mind. vier Parallelklassen pro Jahrgang haben müssen,
- die Möglichkeiten zur Bildung von Grundschulverbünden erweitert werden (§ 83 SchulG NRW),
- die bestehenden Gemeinschaftsschulen spätestens ab dem 01.08.2020 entweder als Sekundarschulen oder Gesamtschulen fortgeführt werden (Art. 2 Übergangsvorschriften Abs. 1),
- ein Schulversuch über den Zusammenschluss von Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe durchgeführt wird (Art. 2 Übergangsvorschriften Abs. 2),
- die bestehenden Verbundschulen spätestens ab dem 01.08.2020 als Sekundarschulen fortgeführt werden (Art. 2 Übergangsvorschriften Abs. 4).

Die Hauptschulgarantie in der Landesverfassung wurde aufgegeben. Der neu gefasste Artikel 10 lautet nun: „Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht.“

* Nähere Informationen sind auf der Homepage des Ministeriums für Schule und Weiterbildung unter www.schulministerium.nrw.de abrufbar.